Stuttgart, 20.03.2024

Begründung von Miet- und Belegungsbindungen für die Zuckerbergstr. 175-185 in S-Bad Cannstatt bis 31.12.2044

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	03.05.2024

Beschlussantrag

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt der Ackermann-Gemeinde Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co. KG (Ackermann-Gemeinde) für die Begründung von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand für weitere 20 Jahre bis 31.12.2044 in der Zuckerbergstr. 175-185 in S-Bad Cannstatt einen Zuschuss in Höhe von

194.000 Euro.

Die Mittel sind im Teilfinanzhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen, Projekt 7.615102 – Wohnbauförderung, Programm 2024, KoGr 783 – Ankauf von Belegungsrechten bereitgestellt.

Begründung

Die städtischen Belegungsrechte und die Mietpreisbindungen für 12 Wohnungen endeten zum 30.04.2024.

Mit dem Ziel, eine Begründung von Miet- und Belegungsbindungen zu erwirken, hat das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen mit der Ackermann-Gemeinde Verhandlungen aufgenommen.

Mit der Begründung der Miet- und Belegungsbindungen soll weiterhin Mietwohnraum für Personen mit geringem Einkommen und mit einer günstigen Kaltmiete zur Verfügung gestellt werden. Dafür gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart der Ackermann-Gemeinde einen abgezinsten Zuschuss.

Städtisches Belegungsrecht:

Die 12 Wohnungen dürfen während der Bindungszeit von 20 Jahren vom 01.05.2024 bis 31.12.2044 nur Personen überlassen werden, die durch einen Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG die Einhaltung der Einkommensgrenze und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen.

Für die 12 Wohnungen erhält die Stadt (Amt für Stadtplanung und Wohnen) ein **20-jähriges Belegungsrecht bis 31.12.2044**.

Mietpreisbindung:

Bei jeder **Wiedervermietung** darf die höchstzulässige Kaltmiete je m² Wohnfläche nicht höher sein als die für die Zuckerbergstr. 175-185 konkrete ortsübliche Vergleichsmiete (OVM) abzüglich eines Abschlages von 25%.

Für die Dauer der Miet- und Belegungsbindung darf die Kaltmiete entsprechend § 558 BGB bis zur Erreichung der OVM abzüglich 25% erhöht werden. Dies gilt auch für die bei Beginn der Miet- und Belegungsbindung bereits bestehenden Mietverhältnisse.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Der abgezinste Zuschuss über 194.000 Euro berechnet sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und aus der 25%igen Verbilligung der OVM. Dies ergibt für den Bindungszeitraum von 20 Jahren eine Mietverbilligung von 16.170 Euro pro Wohnung.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:
Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

--

Peter Pätzold Bürgermeister

Anlagen

Zuschussberechnung

<Anlagen>